

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.,
Windpark PROTTE 3**

TEILGUTACHTEN GRUNDWASSERHYDROLOGIE/WASSERBAUTECHNIK/ GEWÄSSERSCHUTZ

**Verfasser:
DI Peter Klein**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-83

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die Antragstellerin evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Prottes 3 die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Prottes. Folgende Windenergieanlagen sind geplant:

- 4 WEA der Type Vestas V172-7.2 mit einer Engpassleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 199 m

Die Gesamtengpassleistung des Vorhabens beträgt 28,8 MW.

Die WEA werden über Mittelspannungserdkabelsysteme elektrotechnisch miteinander verbunden. Die Netzableitung ausgehend vom Windpark erfolgt mittels einem 30 kV Erdkabelsystemen hin zu den definierten Übergabepunkten an das Verteilnetz im Umspannwerk Prottes. Durch die Kabelleitungen zum Umspannwerk ist weiters die Gemeinde Angern an der March betroffen. Die geplante Zuwegung ist auf die Gemeinde Prottes beschränkt.

Teile des Vorhabens sind neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zudem weiters:

- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikflächen, Baucontainer, etc.)
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Eiswarntafeln, Eiswarnleuchten)
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen
- die Rodung von Waldflächen für die oben genannten Vorhabensteile (Dabei kommt es zu permanenten Rodungen von 215 m²).

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bildet der Netzanschlusspunkt im Umspannwerk Prottes, konkret die Kabelendverschlüsse.

Die bautechnisch und verkehrstechnische Vorhabensgrenze bildet die Abfahrt von der Landesstraße L11 auf die Güterwege.

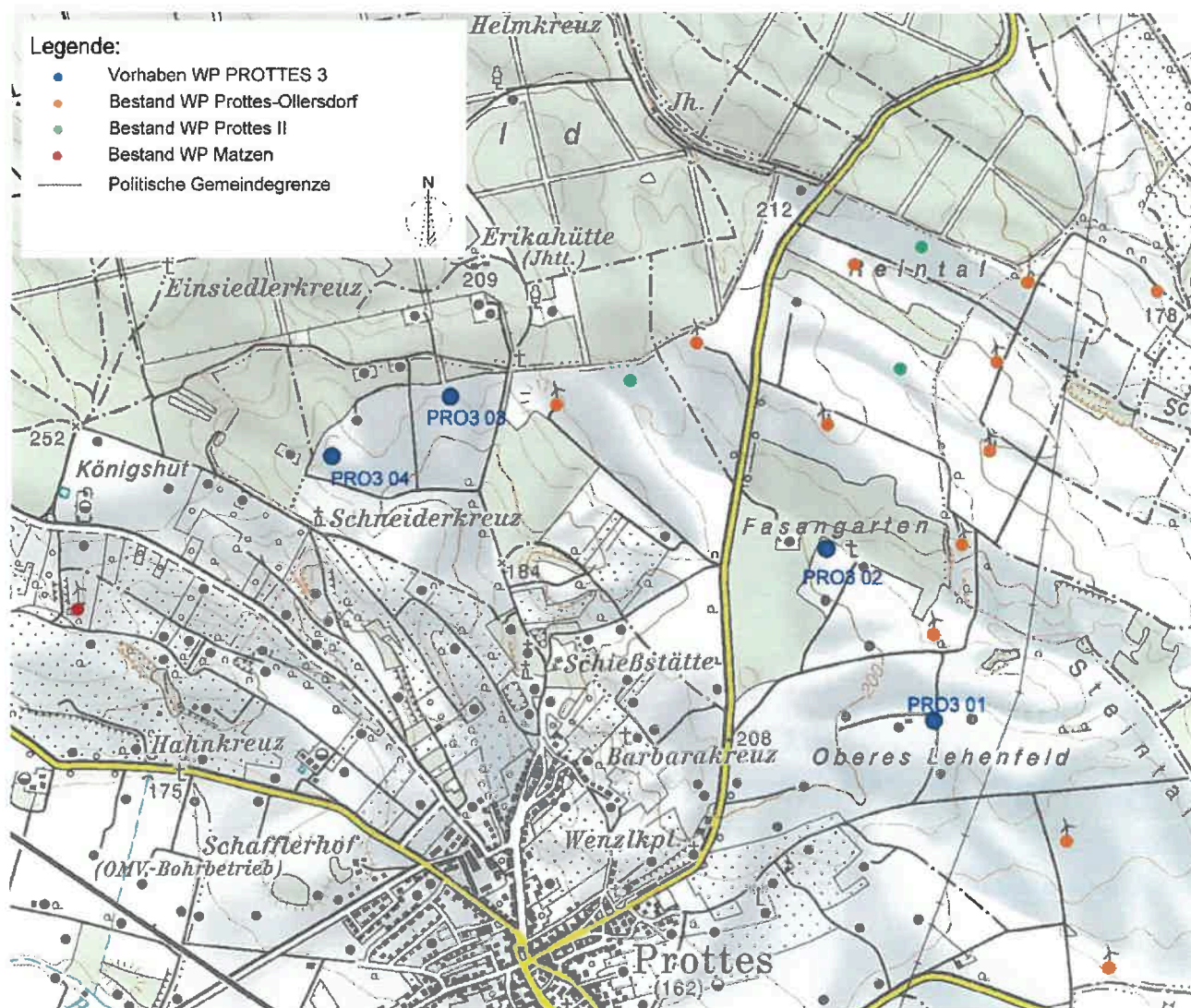


Abbildung: Übersicht Windpark PROTTE 3

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Für die fachliche Beurteilung des Vorhabens und zur Erstellung des gegenständlichen Gutachtens wurden die mit Schreiben vom 10. April 2025 elektronisch übermittelten konsolidierten Antragsunterlagen (Stand Februar 2025) der Konsenswerberin einer Prüfung unterzogen sowie die einschlägigen gesetzlichen und fachtechnischen Bestimmungen dafür herangezogen.

Insbesondere wurden die Vorhabensbeschreibung (Beilage B.01.01.00-01) samt Plandarstellungen, die UVE-Zusammenfassung (Beil.Nr. D.01.00.00-01) sowie der Fachbeitrag Boden und Flächenverbrauch (Beil.Nr. D.03.06.00-00) sowie UVE-Einleitung und No-Impact-Statements (Beil.Nr. D.01.03.00-00) aber auch die sonstigen und relevanten Projektinhalte samt den zugehörigen Plänen aus fachlicher Sicht einer Prüfung unterzogen.

Es wird dabei sowohl auf die Errichtungs- als auch auf die Betriebsphase eingegangen, auch allfällige Stör- und Zwischenfälle beim gegenständlichen Vorhaben werden berücksichtigt und die diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen beurteilt.

Nachstehende Projektinhalte und Themenbereiche wurden aus fachtechnischer Sicht einer genauen Prüfung unterzogen:

Oberflächengewässer, Grundwasser, Abwasseranfall, Bautechnik, Gründungsmaßnahmen, Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen, Abfallbeseitigung, Sicherheitshandbuch etc. und dies sowohl für die Bau- und für die Betriebsphase.

Am 18. Oktober 2024 wurde im Zuge der Vorprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit ein Lokalaugenschein im Projektbereiches durchgeführt.

Weiters zur Verwendung gelangten unter Anderem der UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, überarbeitete Fassung 2019, sowie der NÖ Atlas.

Ebenfalls verwendet wurde die 327. Verordnung des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung für Gewässerquerungen vom 11.10.2002 samt dem diesbezüglichen Erlass vom 18.01.2006.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung von 4 Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Prottes 3.

Weiters sind die dafür erforderlichen Verkabelungen und Zuwegungen sowie die erforderlichen Kranstellflächen (temporär und dauerhaft) vom Vorhaben umfasst.

Die 4 Windenergieanlagen samt Kranstellflächen sowie erforderlichen Wegebauten und-ertüchtigungen liegen im Gemeindegebiet von Prottes.

Von Verkabelungen sind die Gemeinden Prottes und Angern an der Mach betroffen.

Die Standorte der WKA befinden sich in keinem wasserwirtschaftlichen Schutz- und Schongebiet bzw. einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung.

Für mögliche Betankungsvorgänge oder unbedingt erforderliche Wartungsarbeiten von Baufahrzeugen oder -maschinen im Baustellenbereich sind entsprechende Vorkehrungen gegen das Austreten von Treibstoff, Ölen und Kühlflüssigkeit vorgesehen (Ölbindemittel in den Fahrzeugen) bzw. sind diese zu treffen.

Wassergefährdende Stoffe wie Getriebe-, Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit etc. kommen bei den Anlagen zum Einsatz. Entsprechende bauliche Gestaltung, Überwachungs-, Service- und Reparaturanleitungen sowie der sorgsame Umgang mit diesen Stoffen sollen das allfällige Austreten dieser Flüssigkeiten verhindern (sh. Projektbeilage C.14.01.01.00 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Der ordnungsgemäße Betrieb der Windkraftanlagen verursacht keinen Abwasseranfall.

Während der Betriebsphase ist daher bei ordnungsgemäßigem Betrieb mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser (Oberflächen- und Grundwasser) zu rechnen.

Es werden die einzelnen Themenbereiche und Fragen aus fachlicher Sicht, bezogen auf die Bau- und die Betriebsphase, aber auch für Zwischenfälle/Unfälle, betrachtet.

Gutachten:

Die gegenständlichen Antrags-(Projekts-)unterlagen sind aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz für eine gutachterliche Beurteilung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Beantwortung der o.a. Fragen (1. - 9.) vollständig und ausreichend sowie entsprechen diese dem Stand der Technik.

Bauphase:

Die geordnete Erfassung und Entsorgung der Abwässer (Baustellen-WC und Waschwasser) zieht keine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers nach sich.

Die in den Antragsunterlagen beschriebene Errichtung der WEA hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser.

Im Zuge der Voruntersuchungen wurden im Baubereich der WEA Grundwasserbeobachtungen gemacht, wobei Wasserzutritte in den hergestellten Bohrungen beim Standort Pr III 02 in Tiefen von 14,00 (bzw. 10,5) m unter GOK festgestellt wurden. Der Grundwas-

serspiegel stellte sich dann auf 9,9 m unter GOK ein. Bei der Bohrung Pr III 04 wurde Schichtwasser in 11,9 m unter GOK festgestellt.

Infolge der geplanten Gründungsmaßnahmen als Flach- und auch Tiefgründungen mit Bohrpfählen keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Es ist infolge der Grundwasserverhältnisse auch davon auszugehen, dass keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind. Die flächigen Fundamentkörper kommen jedenfalls außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches zu liegen.

Jedenfalls haben die vorgesehenen Gründungsmaßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf das Grundwasser (sh. auch Bericht Baugrunduntersuchung, Beilage C.02.00.00-00).

Die Standorte der 4 Windenergieanlagen befinden sich in keinem hochwassergefährdeten Abflussbereich.

Sollten oberflächennahe Wasserzutritte (Grund-, Schicht- bzw. Niederschlagswasser) in Baugruben bei der Errichtung der Fundamente erfolgen und eine Wasserhaltung erfordern, ist diese entsprechend den nachstehenden **Auflagen** auszuführen bzw. zu betreiben.

Die Dimensionierung von Wasserhaltungsmaßnahmen hat (bei Erfordernis) für eine Aufenthaltszeit von abgepumpten Wasser in Absetzbecken von mind. 30 Minuten zu erfolgen.

Allenfalls mögliche Wasserhaltungsmaßnahmen sind nur für die Dauer der Baumaßnahmen an den Gründungen der WEA'n erforderlich. Eine gesonderte Befristung aus wasserrechtlicher Sicht wird daher fachlich als nicht erforderlich erachtet.

Wie auch den Projektunterlagen zu entnehmen ist, befinden sich innerhalb des abgegrenzten Untersuchungsgebietes keine Wasserrechte (Wasserversorgungsanlagen oder sonstige Anlagen), daher werden derartige Rechte auch nicht berührt bzw. sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Es ist daher mit keinen unmittelbaren bzw. negativen Auswirkungen auf Wasserrechte zu rechnen.

Betriebsphase:

Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen unter Einhaltung der sicherheitstechnischen und abfallrechtlichen Vorschriften und Vorgaben in den Sicherheitsdatenblättern für die jeweiligen Produkte bzw. gemäß Projektunterlagen.

Der ordnungsgemäße Betrieb der Windkraftanlagen verursacht bei Einhaltung der entsprechenden Arbeitsanweisungen keinen Abwasseranfall.

Während der Betriebsphase ist daher, bei projekt- und vorschriftsgemäßigem Betrieb, nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser zu rechnen.

Eine Gefährdung bzw. nennenswerte quantitative sowie qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch den Betrieb der Windkraftanlagen bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der nachstehenden **Auflagen** nicht zu erwarten.

Auflagen:

1. Eine allenfalls erforderliche Bauwasserhaltung ist auf Grund der lokalen Gegebenheiten (Bodenkennwerte etc.) entsprechend zu dimensionieren und während der Bauarbeiten zu betreiben.
2. Das Volumen des/r Absetzbecken/s (oder auch Containermulden) ist auf eine zumindest 30-minütige Absetzzeit des abgepumpten Wassers zu dimensionieren.
3. Das bei der Bauwasserhaltung anfallende, abgepumpte Wasser ist mechanischer in Versickerungs-/Absetzbecken (bei Containern nachgeschaltetes Versickerungsbecken) zu reinigen (Entfernung von mitgeführten absetzbaren Feststoffe) und wieder dem Grundwasserkörper zuzuführen.
4. Baumaßnahmen im Bereich von Entwässerungsanlagen und sonstigen von Wasserrechten betroffenen Bereichen sind so durchzuführen, dass deren Funktion vollständig erhalten bleibt bzw. keine negative Beeinträchtigung auftritt.
5. Bei Betankungsvorgängen oder erforderlichen Wartungsarbeiten an Baufahrzeugen und -maschinen sind zum Schutz gegen mögliches Austreten von Treibstoff bzw. Ölen flüssigkeitsdichte Auffangwannen unterzustellen.
6. Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen bei Unfällen bzw. Zwischenfällen infolge Treibstoff-/Ölaustritt ist mind. 100 kg Ölbindemittel im Baustellenbereich vorzuhalten.

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die gegenständlichen Antrags-(Projekts-)unterlagen sind aus fachlicher Sicht für eine gutachterliche Beurteilung und Bewertung sowie die Beantwortung der o.a. Fragen (1. - 8.) vollständig und ausreichend sowie entsprechen diese dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen etc.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung von 4 Windkraftanlagen des Windparks Prottes 3 samt den erforderlichen Verkabelungen und Errichtung/Ertüchtigung von Zuwegungen sowie von temporären und permanenten Kranstellflächen.

Die dauerhafte projektierte Flächeninanspruchnahme für Fundamente, Montageflächen, permanente Kranstellflächen sowie Wege (Neu- und Ausbau) beträgt rd. 1,27 ha.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme für Baubereich, Lagerflächen, Kranstellflächen, Wege etc. beträgt rd. 4,56 ha.

Insgesamt erfolgt also eine dauerhafte "zusätzliche Versiegelung" von rd. 12.700 m² und zwar für die Bereiche der Fundamente der Windenergieanlagen, die wiederum überschüttet werden sowie für Kranstellflächen und den Wegeneubau.

Da sich im Bereich des Vorhabens keine Anlagen mit Wasserrechten befinden, können solche bei projektgemäßer Errichtung und Einhaltung der Maßnahmen infolge der Flächeninanspruchnahme nicht betroffen sein. Ausgenommen davon sind allenfalls Querungen von Leitungen.

Wassergefährdende Stoffe wie Getriebe-, Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit etc. kommen bei den Anlagen zum Einsatz. Entsprechende bauliche Gestaltung, Überwachungs-, Service- und Reparaturanleitungen sowie der sorgsame Umgang mit diesen Stoffen sollen das allfällige Austreten dieser Flüssigkeiten verhindern.

Gutachten:

Auswirkungen auf das Grundwasser werden durch die geplante permanente und temporäre Flächeninanspruchnahme als gering bewertet.

Es werden keine besonders geschützten Gebiete, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen unmittelbar vom Vorhaben beeinträchtigt.

Bestehende Wasserrechte werden von Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Sonstige Wasserrechte sind nur indirekt, z.B. durch Kabelverlegearbeiten bzw. Wegebauten und den damit verbundenen Querungen bei Baumaßnahmen betroffen.

Mit Auswirkungen auf diese Rechte und das Grundwasser, infolge der Kabelverlegearbeiten, ist bei sach- und projektgemäßer Errichtung nicht zu rechnen bzw. sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

Eine gesonderte Befristung aus wasserrechtlicher Sicht wird daher fachlich als nicht erforderlich erachtet.

Beeinträchtigungen des bzw. Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser werden insgesamt als sehr gering bewertet.

Die dauerhafte bzw. permanente Flächeninanspruchnahme für die Fundamente und Kranstellflächen sowie die Zuwegungen der 4 WEA des gegenständlichen Windparks ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser, infolge der "Versiegelung", als gering zu bezeichnen und es ist davon auszugehen, dass anfallende Niederschlagswasser im Normalfall versickern und nicht oberflächlich zum Abfluss gelangen.

Zusätzliche Auflagen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Risikofaktor 3:

Gutachter: GH

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?
2. Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?
3. Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserisiko?
4. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Die gegenständlichen Antrags-(Projekts-)unterlagen sind aus fachlicher Sicht vollständig und entsprechen dem Stand der Technik und beinhalten auch Angaben hinsichtlich der Beurteilung der Hochwasserabflussverhältnisse.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind keine Oberflächengewässer unmittelbar betroffen und befindet sich das Projektgebiet auch in keinem Hochwasserabflussbereich.

Südwestlich und südlich von Prottes verlaufen der Rustergraben bzw. Feilbach.

Unmittelbare Baumaßnahmen an Gewässern erfolgen daher keine.

Gemäß Baugrundgutachten ist bei der Errichtung der Fundamentplatten für alle 4 WEA-Standorte eine Ringdränage vorzusehen, um dadurch eine zumindest temporär mögliche Auftriebswirkung zu verhindern.

Gutachten:

Oberflächengewässer werden durch eine Flächeninanspruchnahme des gegenständlichen Vorhabens nicht unmittelbar beeinflusst.

Gemäß Projekt und Daten aus dem NÖ-Atlas liegen die Anlagen in keinem Hochwasserabflussbereich und werden Hochwasserabflussverhältnisse nicht beeinflusst.

Bei der, aus statischen Gründen, erforderlichen Errichtung der Ringdränagen um die Fundamentplatten ist projektgemäß und entsprechend den Vorgaben im Baugrundgutachten (Pkt. 8.5., Seite 26 ff) vorzugehen.

Rechte Dritter werden aus fachlicher Sicht nicht gefährdet.

Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer werden als äußerst gering bewertet.

Ein gesonderter wasserrechtlicher Konsens bzw. eine Befristung, außer für die Dauer der Baumaßnahmen (Wasserhaltung - sh. gegenständliches Gutachten, Pkt. Risikofaktor 1), ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Der Normalbetrieb der Windkraftanlagen verursacht keinen Abwasseranfall. Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen unter Einhaltung der sicherheitstechnischen und

abfallrechtlichen Vorschriften sowie den Vorgaben in den Sicherheitsdatenblättern für die jeweiligen Produkte.

Während der Betriebsphase ist daher, bei projekt- und vorschriftsgemäßigem Betrieb, nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Oberflächengewässer zu rechnen.

Zusätzliche Auflagen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Die dauerhafte bzw. temporäre Flächeninanspruchnahme für die Fundamente und Kranstellflächen sowie die Zuwegungen und Verkabelungen für die 4 WEA des Windparks Prottes 3 ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer als gering zu bezeichnen.

Zusammengefasst hat das gegenständliche Vorhaben aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz bei projektgemäßer Umsetzung sowie unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht (WRG 1959, § 31(1)) und bei Einhaltung der Auflagen nur sehr geringe Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. Oberflächengewässer.

Datum: 28.05.2025

Unterschrift: 